

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 06.05.2025
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		VIII/0182	
TOP:	Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Gründerzentrum BIC - Altmark GmbH		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am: 26.05.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☐ nein

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	☐	ja	Gesamtbetrag:		Euro	☒ nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro	
Ergebnisplan						
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,		Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,		Minderausgaben			Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten:	☐	nein				
	☐	ja	Gesamtbetrag		Euro	
	☐	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr
	☐	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:						

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal entsendet Herrn Jürgen Teubner als weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Gründerzentrum BIC - Altmark GmbH.

Gleichzeitig wird die Entsendung von Frau Gesine Seidel zurückgezogen.

Begründung:

Gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes im Gesellschaftsvertrag geregelt:

- Gesellschafterversammlung: 2 weitere Vertreter (vgl. § 6 Abs. 4)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister